

10.05.21

AV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

A. Problem und Ziel

Bei der Festlegung der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Hundehaltung und Hundezucht müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden berücksichtigt werden. Zudem soll den besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern Rechnung getragen werden. Außerdem soll ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen geregelt werden.

Die Einhaltung der Temperaturgrenzwerte ist eine zentrale Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Beförderung von Tieren. Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeld bewehrt werden können. Außerdem sollen auch im nationalen Recht Regelungen für innerstaatliche Beförderungen bei hohen Temperaturen geschaffen werden.

B. Lösung; Nutzen

Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung.

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Verordnung ist es, den Tierschutz in der Hundehaltung und –zucht sowie beim Transport von Tieren zu erhöhen. Bei den neuen Anforderungen an die Hundezucht soll sich das angestrebte Ziel bereits kurzfristig in besser sozialisierten und habituierten Hunden widerspiegeln. Der Nutzen im Hinblick auf das Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ist aufgrund des generell-präventiven Charakters tendenziell eher mittel- oder langfristig zu erwarten, wenn die Nachfrage nach entsprechenden Hunden durch die Regelung sinkt. Die Änderung der Tierschutztransportverordnung bewirkt, dass bei innerstaatlichen Beförderungen zu einem Schlachthof der Transport bei einer Außentemperatur von mehr als 30 Grad Celsius entweder innerhalb von viereinhalb Stunden beendet sein muss oder Transportmittel verwendet werden müssen, die über Lüftungssysteme verfügen. Dies soll bei Tieren, die länger als viereinhalb Stunden transportiert werden, unnötige Leiden im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch Hitzestress vermeiden.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage. In diesem Fall blieben wesentliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden und über den Tierschutz bei der Beförderung von Tie-

ren unberücksichtigt. Bei der Aufzucht von Hunden ist der menschliche Kontakt zur Vermeidung der Entwicklung von Verhaltensproblemen entscheidend. Mögliche Defizite sind daher durch Vorgabe einer täglichen Mindestbetreuungszeit für die Welpen auszuschließen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,875 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich um rund 94 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Verordnung um rund 988 000 Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen dabei nicht an. Weiterhin entsteht durch diese Verordnung für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inkl. Kommunen) erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung um rund 144 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.05.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und
der Tierschutztransportverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung
und der Tierschutztransportverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverord- nung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils nach Anhörung der Tierschutzkommission, auf Grund

- des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2, des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden sind,

- des § 2a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

- des § 18a Nummer 1 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 18a Nummer 1 zuletzt durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren und
2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Halten von Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen nach § 3 Absatz 4. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe

a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und

b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind

und

2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand“ durch die Wörter „des Verhaltens oder des Gesundheitszustands“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anforderungen an das Halten beim Züchten“.

b) Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 bis 5 vorangestellt:

„(1) Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss

1. der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,

2. so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können, und

3. an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein.

Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den dort in Absatz 2 genannten Anforderungen genügt und zusätzlich den Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht.

(2) Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

(3) Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer

Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

(4) Welpen ist vom Züchter bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.

(5) Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr für die Welpen ausgeht. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein. Die Maße der benutzbaren Bodenfläche müssen mindestens die in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zwingermaße betragen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden können und sich nicht daran verletzen können.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärme-
gedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so
beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann,“.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „hinlegen und“ durch die Wörter „ausgestreckt hinlegen kann sowie“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Herdenschutzhunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutzhund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und
2. zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so bemessen sind, dass ein Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nummer 2 nicht zulassen, genügt abweichend davon ein Abstand von vier Metern.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Raumeinheiten“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Räumen“ die Wörter „oder Raumeinheiten“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn

- 1. die benutzbare Bodenfläche die Anforderungen an die Maße nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,
- 2. für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und
- 3. bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn dem Hund tagsüber ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn

- 1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Absatz 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind sowie
- 2. außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht, der weich oder elastisch verformbar ist.“

- 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie für jede Hündin mit Welpen“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen,“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Zwinger, in denen sozial unverträgliche Hunde gehalten werden.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anbindehaltung

(1) Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

(2) Ein Hund, der für eine Tätigkeit an wechselnden Orten ausgebildet wird oder wurde und für die Verrichtung der Tätigkeit vorübergehend an einem anderen Ort als dem Ort, wo er dauerhaft gehalten wird, untergebracht wird, darf dort angebunden gehalten werden, wenn

1. die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
2. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
3. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.“

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „in einem Fahrzeug“ gestrichen und werden nach dem Wort „verbleibt;“ die Wörter „dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;“ angefügt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Wurfkiste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 3“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt und das Wort „zehn“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 einen Hund hält oder“.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.“

10. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Anwendungsbestimmungen

(1) § 2 Absatz 2 und §§ 3 und 7 in der sich jeweils aus Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und 6 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Verkündungsdaten dieser Änderungsverordnung] ergebenden Fassung sind erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) § 6 Absatz 2 in der sich aus Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Verkündungsdaten dieser Änderungsverordnung] ergebenden Fassung ist erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltende Vorschrift weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Tierschutztransportverordnung

Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unionsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3.1 bis 3.4“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 bis 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt und wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 12 werden nach der Angabe „Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3“ ein Komma und die Angabe „3.1, 3.2, 3.3 Satz 1, Nr. 3.4“ eingefügt.

3. In § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1, den §§ 11, 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie in § 13 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „unionsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei der Festlegung der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Hundehaltung und Hundezucht müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden berücksichtigt werden. Zudem soll den besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern Rechnung getragen werden. Außerdem soll ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen geregelt werden.

Die Einhaltung der Temperaturgrenzwerte ist eine zentrale Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Beförderung von Tieren. Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeld bewehrt werden können. Außerdem sollen auch im nationalen Recht Regelungen für innerstaatliche Beförderungen bei hohen Temperaturen geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Anforderungen an die Hundezucht werden verschärft, insbesondere um eine ausreichende Sozialisierung der Hundewelpen gegenüber dem Menschen und Artgenossen sowie eine Gewöhnung an Umweltreize zu gewährleisten. So darf in der gewerbsmäßigen Hundezucht eine Betreuungsperson künftig maximal drei Würfe gleichzeitig betreuen. Zudem wird eine Mindestzeit von vier Stunden für den täglichen Umgang mit den Welpen vorgegeben. Dies gilt auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten von Hunden.

Für die besonderen Bedingungen beim Einsatz und der Ausbildung von Herdenschutzhunden werden nunmehr spezielle Regelungen getroffen. So wird u.a. klargestellt, dass das Vorhalten einer Schutzhütte beim Einsatz von Herdenschutzhunden nicht erforderlich ist, wenn ein anderer ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht.

Die Anforderungen an die Hundehaltung werden konkretisiert und verschärft. So wird die Anbindehaltung von Hunden grundsätzlich verboten. Sie ist nur noch im Rahmen der Arbeitstätigkeit von Hunden unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Außerdem wird ein Ausstellungsverbot für Hunde geregelt, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Ausstellungsverbot wird dabei nicht auf reine Zuchtausstellungen beschränkt, sondern auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen eine Beurteilung, Prüfung oder ein Vergleich von Hunden stattfindet, wie z. B. Zuchtleistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen. Das bereits geltende Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig amputierte Hunde wird ebenfalls auf derartige sonstige Veranstaltungen ausgedehnt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Beförderungsdauer für innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren wird auf viereinhalb Stunden begrenzt, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Davon kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die eingesetzten Transportfahrzeuge den Anforderungen des Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport entsprechen.

III. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage. In diesem Fall blieben wesentliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden und über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren unberücksichtigt. Bei der Aufzucht von Hunden ist der menschliche Kontakt zur Vermeidung der Entwicklung von Verhaltensproblemen entscheidend. Mögliche Defizite sind daher durch Vorgabe einer täglichen Mindestbetreuungszeit für die Welpen auszuschließen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieser Verordnung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, weil durch sie die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung von Hunden und eine tiergerechte Beförderung von Schlachttieren verbessert werden und sie somit einer nachhaltigen Landwirtschaft und Tierhaltung dienen. Durch die Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden in den Haltungsvorschriften berücksichtigt. Außerdem soll durch die Änderung den besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren Rechnung getragen werden. Zudem wird ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen geregelt. Durch die Änderungen der Tierschutz-Transportverordnung können zukünftig Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen bei Beförderungen geahndet werden. Weiterhin werden Regelungen zu innerstaatlichen Beförderungen bei hohen Temperaturen geschaffen. Diese Vorschriften dienen dem Tierschutz bei der Haltung von Hunden und bei Tierbeförderungen. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Verordnungsentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und für die Verwaltung der Länder (inklusive der Kommunen). Die Schätzungen beruhen auf Angaben von Ländern und Verbänden sowie Internetrecherchen. Zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands wurde das entsprechende Konzept der Bundes-

regierung angewendet. Es wurde geprüft, ob und wenn ja wie das Regelungsziel der einzelnen Tatbestände durch andere günstigere Umsetzungsvarianten erreicht werden kann. Geprüft wurde insbesondere, ob die vorgesehenen Übergangsfristen von zwölf Monaten (neue Anforderungen an die Gruppenhaltung, Anforderungen an die Hundezucht, Verbot der Anbindehaltung) bzw. 24 Monaten (Vergrößerung der Zwingergrundfläche für Hündinnen mit Welpen) für die Umstellung der Betriebe ausreichen. Es handelt sich dabei um verhältnismäßig geringe bauliche Veränderungen. Die Übergangsfristen wurden großzügig gewählt, die entsprechenden Anschaffungen bzw. Um- und Neubaumaßnahmen werden als im Rahmen dieser Übergangsfristen durchführbar beurteilt. Der erforderliche Umstellungsaufwand wurde im Rahmen der fachlichen Beratungen berücksichtigt. Sofern tierschutzfachlich vertretbar wurden die Anforderungen als Zielvorgabe formuliert, die alternative Umsetzungsvarianten zulassen und den Umstellungsaufwand dadurch möglichst geringhalten. Beispiele sind § 3 Absatz 3 (Gewährleistung einer bestimmten Lufttemperatur im Liegebereich der Welpen z.B. durch Wärmelampe, Wärmematte oder Heizung) und § 3 Absatz 2 (Hündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können, z.B. durch eine erhöhte Liegefläche oder eine Abtrennung). Eine Unterstützung der unmittelbar betroffenen Unternehmen wurde geprüft und als nicht notwendig beurteilt. Der einmalige Umstellungsaufwand durch die neuen Vorgaben wird für eine Hundezucht mit einer Zuchthündin auf durchschnittlich 450 Euro geschätzt, wenn keine der Anforderungen bereits erfüllt wird. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Verkaufspreis eines einzelnen Hundewelpen und wird daher als wirtschaftlich zumutbar beurteilt.

Zu Artikel 1 – Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung:

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das in § 7 Absatz 1 geregelte Verbot der Anbindehaltung und der damit verbundenen Umstellung auf eine andere Haltungsform ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Millionen Euro. Es wird geschätzt, dass rund 5 300 Hunde derzeit in Anbindehaltung gehalten werden und deren Halter damit von der rechtlichen Änderung betroffen sind. Die Fallzahl leitet sich wie folgt ab: Die Anbindehaltung kommt in der Regel auf landwirtschaftlichen Betrieben zum Einsatz (266 700), auf denen in geschätzt 20 Prozent der Fälle ein Hund gehalten werden dürfte (53 340). Es wird angenommen, dass dabei etwa in 10 Prozent die Anbindehaltung genutzt wird. Ein Großteil der Halter dürfte von der Anbindehaltung auf die Zwingerhaltung umsteigen. Dabei entstehen geschätzt 250 Euro Sachkosten.

Durch den neuen § 2 Absatz 1 entsteht den Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die amtliche Begründung zu § 2 Absatz 1 hat bereits in der Vergangenheit diese Vorgaben enthalten, die im Vollzug so angewendet wurden. Es ist daher bei anderer als gewerbsmäßiger Hundehaltung bereits üblich, dass Hunden mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson gewährt wird.

Die neuen Vorgaben für die Gruppenhaltung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 führen für die Bürgerinnen und Bürger zu einem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1,875 Millionen Euro. Es wird geschätzt, dass von den rund 10 Millionen in Deutschland gehaltenen Hunden 75 Prozent privat gehalten werden (7,5 Millionen). Bei dem Großteil (99 Prozent) dieser Hunde dürften sich die neuen Vorgaben nicht auf den Erfüllungsaufwand auswirken, da die Hunde entweder in Einzelhaltung gehalten werden oder die neuen Anforderungen an die Gruppenhaltung bereits erfüllt sind. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 75 000. Es wird von Kosten in Höhe von 25 Euro für einen Liegeplatz (z.B. Kauf einer Hundematte) ausgegangen.

Die Vorgaben für die Gruppenhaltung von Hunden in § 2 Absatz 2 Satz 2 betreffen auch Bürgerinnen und Bürger, die neu mehrere Hunde in der Gruppe halten. Bei einer geschätzten Fallzahl von 3 750 Fällen pro Jahr und Sachkosten in Höhe von 25 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 94 000 Euro.

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 6 Millionen Euro. Hundezüchter werden, unabhängig davon, ob sie im Verband organisiert sind und welche Art von Hunden (reinerassig oder nicht) sie züchten, dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet, da in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

Für die vorgeschriebene Bereitstellung einer Wurfkiste nach § 3 Absatz 1 wird ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 813 000 Euro angenommen. Es wird von ungefähr 8 125 Fällen ausgegangen. Von den geschätzt 32 500 Hundezüchtern, die in Deutschland außerhalb eines Zuchtverbandes züchten, verfügen bereits ungefähr 75 Prozent über eine Wurfkiste. Ungefähr 25 Prozent dieser Hundezüchter müssen sich damit noch eine Wurfkiste anschaffen. Die in einem Zuchtverband organisierten Züchter dürften alle bereits über eine Wurfkiste verfügen. Es entstehen 100 Euro Sachkosten pro Fall.

Für die vorgeschriebene Gewährleistung der Temperatur im Liegebereich der Welpen nach § 3 Absatz 3 wird ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 203 000 Euro angenommen. Es wird wie in der Vorgabe zuvor von 8 125 Fällen ausgegangen, weil von den geschätzt 32.500 Hundezüchtern, die in Deutschland außerhalb eines Zuchtverbandes züchten, 75 Prozent bereits über eine Wärmelampe, Wärmematte o.ä. verfügen dürften. Ungefähr 25 Prozent dieser Hundezüchter müssen sich damit noch eines dieser Geräte anschaffen. Es entstehen 25 Euro Sachkosten pro Fall.

Der einmalige Umstellungsaufwand für den vorgeschriebenen Auslauf für Welpen nach § 3 Absatz 5 wird auf rund 406 000 Euro (8 125 Fälle x 50 Euro Sachkosten) geschätzt.

Die neuen Vorgaben für die Gruppenhaltung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 führen für die Wirtschaft zu einem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 625 000 Euro. Es wird geschätzt, dass von den rund 10 Millionen in Deutschland gehaltenen Hunde 25 Prozent gewerbsmäßig gehalten werden (2,5 Millionen). Bei dem Großteil (99 Prozent) dieser Hunde dürften sich die neuen Vorgaben nicht auf den Erfüllungsaufwand auswirken, da die Hunde entweder in Einzelhaltung gehalten werden oder die neuen Anforderungen an die Gruppenhaltung bereits erfüllt sind. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 25 000. Es wird von Kosten in Höhe von 25 Euro für einen Liegeplatz ausgegangen.

Durch die vorgeschriebene Vergrößerung der benutzbaren Bodenfläche eines Zwingers für Hündinnen mit Welpen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Es wird geschätzt, dass 50 Prozent der insgesamt 50 000 Züchter (geschätzte Gesamtzahl der innerhalb und außerhalb eines Zuchtverbandes tätigen Züchter) einen Zwinger nutzen. Es ist anzunehmen, dass sich ein Großteil der Züchter an den rechtlich vorgegebenen Zwingermaßen orientiert hat und durch die Vorgabe der Zwinger nun vergrößert werden muss. Von den Züchtern mit Zwinger wird angenommen, dass 70 Prozent, also 17 500 Züchter ($50\,000 \cdot 0,5 \cdot 0,7$), ihren Zwinger um- oder neu bauen müssen. Die geschätzte Fallzahl beträgt damit 17 500. Die entstehenden Sachkosten hängen davon ab, ob ein bestehender Zwinger vergrößert (beispielsweise durch Einfügen eines weiteren Zaunelements) wird oder ein neuer Zwinger gebaut werden muss. Zudem hängt das Ausmaß der notwendigen Zwingervergrößerung von der Größe der gezüchteten Hunde ab. Es wird angenommen, dass die Kosten pro Fall durchschnittlich bei 250 Euro liegen.

Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von rund 988 000 Euro resultiert u.a. aus der vorgeschriebenen Vergrößerung der Zwingerfläche für Hündinnen mit Welpen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und betrifft Personen, die beginnen, als Züchter tätig zu werden. Es wird angenommen, dass jährlich 5 000 Personen mit der Hundezucht beginnen, die Hälfte davon einen Zwinger nutzt und hiervon 70 Prozent durch die Vorgabe eine größere Zwingergrundfläche zur Verfügung stellen müssen, als sie es ohnehin getan hätten (1 750 Fälle x 100 Euro Sachkosten). Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 175 000 Euro.

Die Vorgaben für die Gruppenhaltung von Hunden in § 2 Absatz 2 Satz 2 betreffen auch Züchter und gewerbliche Halter, die neu mehrere Hunde in der Gruppe halten. Bei einer geschätzten Fallzahl von 1 250 Fällen pro Jahr und Sachkosten in Höhe von 25 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro.

Im Hinblick auf die neue Vorgabe zum Umgang der Betreuungsperson mit den Welpen in § 3 Absatz 4 wird davon ausgegangen, dass sie die Mehrzahl der Züchter bereits heute erfüllen. Bei den im Sinne des § 11 des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßigen Züchtern werden die entstehenden Kosten bereits durch die Änderung in § 3 Absatz 6 berücksichtigt (siehe unten). Bei den anderen als gewerbsmäßigen Züchtern ist davon auszugehen, dass sie nahezu alle die Vorgabe bereits erfüllen, unter anderem weil die Hundezucht meist im eigenen Haushalt stattfindet. Auch andere als gewerbsmäßige Züchter werden dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet, da in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt (siehe oben). Nur ein sehr geringer Anteil der anderen als die gewerbsmäßigen Züchter, der auf 0,1 Prozent geschätzt wird, dürfte dies nicht tun. Bei angesetzten Lohnkosten von 15,60 Euro pro Stunde und einer Beschäftigungsdauer von acht Wochen (Abgabe der Welpen mit acht Wochen) mit vier Stunden täglich ergibt dies einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 157 000 Euro.

Zu der Änderung der Regelung in § 3 Absatz 6 zum Verfügung stehen einer Betreuungsperson wird davon ausgegangen, dass rund 5 000 Züchter in Deutschland gewerbsmäßig züchten und 98 Prozent die Vorgabe des § 3 Absatz 6 entweder bereits erfüllen oder nicht betroffen sind, weil sie weniger als 5 Zuchthunde halten. Bei der daraus resultierenden Fallzahl von 100, einem täglichen Betreuungsaufwand von 4 Stunden und angesetzten Lohnkosten von 15,60 Euro pro Stunde ergibt sich bei einer Beschäftigung über 100 Tage (geschätztes Vorhandensein von Welpen bei dem Züchter) ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 624 000 Euro.

Durch den neuen § 2 Absatz 1 entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die amtliche Begründung zu § 2 Absatz 1 aus dem Jahr 2000 hat bereits diese Vorgaben enthalten, der Vollzug wurde in der Vergangenheit entsprechend praktiziert. Es ist daher bereits üblich, dass Hunden mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Betreuungsperson gewährt wird.

Der jährliche Erfüllungsaufwand von insgesamt 988 000 Euro stellt eine Belastung nach der „One in, out“-Regel der Bundesregierung dar. Dieser wird kompensiert durch die Entlastungen aus der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 96 000 Euro, der aus der Überwachung der Regelungen nach § 3 und § 10 und der Ahndung von etwaigen Verstößen gegen die Vorschrift des § 3 Absatz 1 und des erweiterten § 8 Absatz 2 Nummer 3 entsteht (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 2).

Es wird angenommen, dass die Kontrolle durch die unteren Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte stattfindet (Fallzahl 431). Pro Veterinärbehörde ergibt sich damit eine durchschnittliche Zahl von 116 Hundezüchtern (50 000:431). Es wird angenommen, dass jährlich 5 Prozent davon kontrolliert werden (6 Hundezüchter pro Veterinärbehörde, 2 586 in Deutschland). Die Dauer der jeweiligen Kontrolle dürfte sich durch die neuen Regelungen geringfügig erhöhen (15 Minuten). Der Mehraufwand beträgt damit 647 Stunden. Es werden die durchschnittlichen Lohnkosten der Kommunen nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 37,30 Euro pro Stunde angesetzt. Damit ergibt sich für die Überwachung der Vorgaben des § 3 bei den Hundezüchtern ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 24 000 Euro.

Für die Ahndung von Verstößen gegen den erweiterten § 8 Absatz 2 Nummer 3 wird eine zusätzliche jährliche Fallzahl von 5 pro Veterinärbehörde (431) angenommen. Bei einer Bearbeitungszeit pro Verstoß von 30 Minuten beträgt der Mehraufwand 1 077 Stunden, dies ergibt einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von rund 40 000 Euro. Die Überwachung der Regelungen des § 10 erfolgt im Rahmen der Durchführung von Hundausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen. Es wird angenommen, dass jährlich 10 derartige Veranstaltungen pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt (431) stattfinden, davon 20 Prozent kontrolliert werden (2) und die Kontrolle durchschnittlich 60 Minuten dauert. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 862 Stunden bzw. rund 32 000 Euro. Aus dem neuen § 2 Absatz 1 ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da lediglich ein unbestimmter Rechtsbegriff konkretisiert wird. Laut Begründung der Ausgangsverordnung war der unbestimmte Rechtsbegriff bereits in der Vergangenheit entsprechend auszulegen. Aus § 6 ergibt sich ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Überwachung dürfte im Rahmen der ohnehin stattfindenden Regelkontrollen erfolgen und keine zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen, da sich aus der Kontrolle größerer Zwingermaße kein zusätzlicher Zeitaufwand ergibt.

Zu Artikel 2 – Änderung der Tierschutztransportverordnung

Der Wirtschaft entsteht durch die Änderung der Tierschutztransportverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 1,1 Millionen Euro, jedoch kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Regelung betroffen sind die Mastbetriebe, die in den Sommermonaten für die Tierbeförderung eine Strecke von mehr als viereinhalb Stunden zurücklegen, oder diese Strecke durch ein externes Transportunternehmen zurücklegen lassen. Als Ausgangslage gilt die Fallzahl von rund 1,08 Millionen Beförderungen, welche sich aus der Anzahl der jährlich mitgeführten Transporterklärungen ergibt. Für die Sommermonate, in denen die Innentemperaturen der Transportfahrzeuge die Schwelle von etwa 30 Grad Celsius überschreiten kann, geht das Umweltbundesamt von durchschnittlich 13 Tagen pro Jahr in den letzten fünf Jahren (2016 bis 2020) aus. Dies entspricht einer Fallzahl von annäherungsweise 38 466 Beförderungen ($= 1,08 \text{ Millionen Transporte} / 365 \times 13$). Es wird angenommen, dass der Großteil (etwa 70 Prozent) der Beförderungen zu Schlachthöfen gehen. Die jährliche Fallzahl entspricht damit etwa 26 926 Beförderungen. Diese Fallzahl wird entsprechend der durchschnittlichen Beförderungsdauer angepasst, da die Änderung nur Beförderungen mit einer Dauer von mehr als viereinhalb Stunden betrifft. Da keine konkreten Informationen zur Beförderungsdauer vorliegen, werden Informationen des Thünen-Instituts für Marktanalyse zugrunde gelegt, nach denen der überwiegende Teil der anzuliefernden Schlachttiere bei der großen Mehrheit der Schlachthöfe in Deutschland jedoch innerhalb von vier Stunden Transportdauer zum Schlachthof gelangt; vielfach wird eine Transportdauer von zwei Stunden angestrebt. Nach dem Thünen-Institut für Marktanalyse gibt es eventuell Ausnahmen hiervon, bei denen eine Transportdauer von vier Stunden für die Mehrheit der Tiere nicht eingehalten werden kann. Aus der Annahme, dass 45 Prozent dieser Beförderungen länger als vier Stunden zu einem Schlachthof benötigen, resultiert die Fallzahl von etwa 12 117 Beförderungen. Es wird angenommen, dass landwirtschaftliche Mastbetriebe bisher keine (bzw. eine vernachlässigbare Anzahl) Beförderungen zum Schlachthof selbst übernommen haben, welche länger als viereinhalb Stunden dauern. Zum anderen wird angenommen, dass für Betriebe, die den Auftrag der Beförderung an externe Transport- oder Viehhandelsunternehmen abgeben, keine oder nur geringe Zusatzkosten entstehen, da die Transporte an den wenigen Tagen im Jahr, in denen die Lufttemperatur über 30 Grad Celsius liegt, in die kühleren Tages- oder Nachtzeiten verlegt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies in 50 Prozent der Fälle möglich sein wird. Dementsprechend sinkt die Fallzahl auf 6 059. Auch können durch die Transport- oder Viehhandelsunternehmen alternativ die bei diesen bereits vorhandenen Typ 2-Fahrzeuge (Zulassung des Transportunternehmers gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) genutzt werden. Da circa 15 Prozent der für Tiertransporte zugelassenen Fahrzeuge Typ 2-Fahrzeuge sind, ergibt sich abzüglich dieser eine geschätzte Fallzahl von circa 5 150 Transporten. Der Umbau bzw. die Aufrüstung von Fahrzeugen des Typ 1 (Zulassung

des Transportunternehmers gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) wird als geringer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten betrachtet, da sich die Kosten hierfür in einem überschaubaren Rahmen bewegen, welcher zudem auf die Auftraggeber umgelegt werden kann. Zudem besteht aufgrund der beschriebenen Umstände kein Erfordernis, dass jedes Typ 1-Fahrzeug umgerüstet werden muss. Die Kosten für einen Fahrzeugumbau hängen von der Fahrzeuglänge, der Anzahl der Etagen und der Buchten ab und werden gemittelt auf circa 7 000 Euro pro Fahrzeug geschätzt. Die Differenz in der Anschaffung eines Typ 1-Neufahrzeugs mit Lüftung im Vergleich zu einem ohne Lüftung liegen bei circa 3 500 Euro. Somit gibt es 5 150 Transporte an durchschnittlich 13 Tagen im Jahr, an denen die Lufttemperatur über 30 Grad Celsius liegt. Dies ergibt 172 Transporte pro Tag. Es wird davon ausgegangen, dass maximal ein Transport pro Transportfahrzeug und Tag möglich ist, und dass eine Umrüstung bei 90 Prozent der Fahrzeuge erfolgen wird. 10 Prozent der Fahrzeuge werden neu erworben (geschätzte Anzahl an Neuzulassungen). Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,01 Millionen Euro für Fahrzeugumbauten und in Höhe von circa 60 200 Euro für den höheren Anschaffungspreis bei Neufahrzeugen mit Lüftung. Bei der Änderung handelt es sich nicht um eine Umsetzung von EU-Recht, sondern um eine strengere Regelung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der EU-Verordnung Nr. 1/2005.

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 48 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Überwachung der Vorschriften in Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und der Ahndung etwaiger Verstöße gegen diese Vorschriften. Die Überwachung der Vorgaben und die Ahndung findet durch die unteren Veterinärbehörden statt, von denen es in Deutschland 431 gibt. Es wird ein Mehraufwand von drei Stunden für die Kontrolle und durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 37,30 Euro pro Stunde angenommen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch den Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine weiteren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Es wird keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt dauerhaft erzielt werden soll. Eine Evaluierung der Vorschriften ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von § 2 Absatz 1 wird die Vorgabe an den Umgang mit der Betreuungsperson konkreter gefasst. Dieser hat künftig mehrmals täglich in ausreichender Dauer zu

erfolgen. Die erforderliche Dauer des Umgangs ist von Alter, Rasse und Gesundheitszustand des Hundes abhängig. Die Dauer von einer Stunde täglich wird dabei als Minimum für einen ausreichenden Umgang angesehen. Da die Anbindehaltung mit Artikel 1 Nummer 6 künftig grundsätzlich verboten wird, ist diese Haltungsform in Nummer 1 nicht länger berücksichtigt. Für Welpen wird hinsichtlich des Umgangs auf die Vorgaben des § 3 verwiesen.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung wird die Gruppenhaltung von Hunden dahingehend näher geregelt, dass die Hunde unabhängig von ihrem Rang in der Gruppe ihre Grundbedürfnisse nach Ruhen und bedarfsgerechter Ernährung decken können. Zudem ist erforderlichenfalls eine individuelle gesundheitliche Versorgung sicherzustellen und die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern.

Die Regelung ist auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Mit den Regelungen werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Mutterhündin und Welpen bei der Haltung berücksichtigt. Zudem wird Berichten von Vollzugsbehörden und Tierschutzorganisationen über Defizite der bisherigen Tierschutzvorschriften für die Hundezucht Rechnung getragen.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 3 wird neu gefasst. § 3 beschränkt sich nicht mehr wie bisher auf gewerbsmäßiges Züchten (Absatz 6 neu), sondern wird um neue Vorschriften, die auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten gelten, erweitert.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 fordert für Zuchthündinnen eine Wurfkiste ausreichender Größe, um die Welpen ungestört und verletzungssicher gebären und aufziehen zu können. Die Hündin muss sich bereits vor der Geburt an die Wurfkiste gewöhnen können. Die Gestaltung der Wurfkiste muss die Kontrolle von Hündin und Welpen ermöglichen und Verletzungen der Welpen, wie sie insbesondere durch das Zerdrücken durch die Hündin an den Seitenwänden entstehen können, verhindern. Bei Haltung im Freien ist eine Wurfkiste nicht erforderlich, sofern die für die Haltung im Freien vorgeschriebene Schutzhütte die Anforderungen an eine Wurfkiste erfüllt. Die Vorschrift gilt sowohl für das gewerbsmäßige als auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten.

Absatz 2 regelt, dass sich Zuchthündinnen von ihren Welpen zurückziehen können müssen, z.B. durch eine erhöhte Liegefläche oder eine Trennwand, die die Welpen nicht überwinden können. Die Vorschrift gilt sowohl für das gewerbsmäßige als auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten.

Absatz 3 berücksichtigt, dass insbesondere bei neugeborenen Welpen die Thermoregulation noch nicht voll funktionsfähig ist. Daher sind Hundewelpen auf eine kontrollierte Umgebungswärme angewiesen, um eine Unterkühlung oder Überhitzung zu verhindern. Hierzu kann sich beispielsweise einer Wärmelampe oder Wärmematte bedient werden. Im Hinblick auf die erforderliche Lufttemperatur im Liegebereich bestehen rassespezifische Unterschiede, die zu berücksichtigen sind. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Umgebungstemperatur von unter 18 Grad Celsius für Welpen in den ersten zwei Lebenswochen nicht geeignet ist. Ausnahmsweise kann bei Welpen besonders robuster Rassen wie z.B. dem Kuvasz auch eine niedrigere Temperatur geeignet sein. Die Vorschrift gilt sowohl für das gewerbsmäßige als auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten.

Absatz 4 trägt dem Erfordernis einer ausreichenden Sozialisierung der Welpen als Voraussetzung für eine verhaltensgerechte Entwicklung der Hunde Rechnung. Ohne ausreichende Sozialisierung kommt es im späteren Leben zu Verhaltensstörungen, die mit Leiden für die betroffenen Hunde verbunden sind. Dies ist in der Literatur vielfältig beschrieben und über entsprechende Fälle wird häufig berichtet.

Die Sozialisierungsphase beginnt bei Hundewelpen etwa ab der vierten Lebenswoche, der Höhepunkt liegt in der sechsten bis achten Lebenswoche, also während ihres Aufenthalts beim Züchter. Die Dauer der Sozialisierungsphase beträgt ungefähr 20 Wochen, ist jedoch abhängig von der Rasse. In der Sozialisierungsphase lernen die Welpen den Umgang mit Sozialpartnern (Artgenossen und Menschen; Sozialisation) und gewöhnen sich zudem an die Reize der Umwelt (Habituation). Die Sozialisation ist entscheidend für ein späteres artgemäßes Sozialverhalten gegenüber Artgenossen und dem Menschen. Daher sollte in dieser Phase möglichst häufiger und vielfältiger Kontakt zu Menschen und Artgenossen bestehen. Außerdem sollte eine Gewöhnung der Welpen an unterschiedliche Umweltreize stattfinden. Reizarm aufgezogene Hunde, die keine ausreichenden Erfahrungen mit Artgenossen, Menschen und der Umwelt sammeln konnten, leiden häufig lebenslang unter Verhaltensstörungen, die u.a. auch zu Angriffen auf Artgenossen und Menschen führen können. Durch das Fehlen von Interaktionen in der Sozialisierungsphase können sich später zudem Deprivationerscheinungen bis hin zum Deprivationssyndrom entwickeln, bei dem die Kommunikationsfähigkeit mit der Umwelt irreversibel eingeschränkt ist.

Eine erfolgreiche Sozialisierung ist nur durch regelmäßigen und länger dauernden Umgang einer Betreuungsperson mit den Welpen und den einhergehenden olfaktorischen, taktilen, akustischen und optischen Reizen zu erreichen. Unter Umgang sind daher die Tätigkeiten der Betreuungsperson zu verstehen, die den Welpen diese Reize bezogen auf den Kontakt mit Menschen, Artgenossen und der Umwelt vermitteln. Dazu zählen insbesondere Berührungen, Ansprache und Spiel sowie die Versorgung, Pflege der Welpen und Gesundheitsvorsorge in Bezug auf die Welpen. Bei Welpen in den ersten zwei Lebenswochen ist unter Umgang in erster Linie die Pflege, Kontrolle, Beobachtung der Tiere und die Gesundheitsvorsorge in Bezug auf die Tiere zu verstehen. Eine Beunruhigung der Mutterhündin und der Welpen durch zu häufige Kontaktaufnahme ist zu vermeiden. Tierschutzfachlich wird eine Mindestzeit von vier Stunden pro Tag für den Umgang einer Betreuungsperson mit den Welpen in den ersten zwanzig Lebenswochen als erforderlich angesehen. Dies gilt sowohl für das gewerbsmäßige wie auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten sowie ab der Geburt der Welpen.

Für die Habituation der Welpen an Umweltreize fordert Absatz 5 ab der fünften Lebenswoche bei Haltung in Räumen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien. Es werden zudem Anforderungen an den Auslaufbereich festgelegt, wobei es sich um einen Garten handeln kann oder auch um einen für diesen Zweck (ad hoc) hergerichteten Platz in Form eines mobilen Auslaufs zum Beispiel in einem Park. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufbereichs muss der Größe und der Zahl der Welpen angemessen sein, mindestens muss die benutzbare Bodenfläche den in § 6 Absatz 2 festgelegten Zwingermaßen entsprechen. Eine Verletzungsgefahr für die Welpen darf weder durch die Ein-

friedung des Auslaufs noch durch den Auslauf selbst gegeben sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berührungen der Welpen mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, unmöglich sind. Die als ausreichend angesehene Dauer hängt unter anderem von den Wetterbedingungen sowie von der Rasse der Welpen ab. Die Vorschrift gilt sowohl für das gewerbsmäßige als auch für anderes als das gewerbsmäßige Züchten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung betrifft das gewerbsmäßige Züchten mit Hunden. Bislang galt die Anforderung, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde mit Nachwuchs eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen muss, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass dieses Verhältnis insbesondere bei großen Würfen nicht ausreicht, um die Versorgung zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Hunde nach Sozialkontakt und Umweltreizen zu befriedigen. Daher soll die Zahl der Zuchthunde mit Nachwuchs, für die eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen muss, auf maximal fünf begrenzt werden.

Für die ausreichende Versorgung und Sozialisation der Hunde ist darüber hinaus eine Vorgabe dahingehend erforderlich, dass eine Betreuungsperson maximal drei Hündinnen mit Welpen, also drei Würfe, gleichzeitig betreuen darf.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden die Anforderungen an den Liegeplatz bei Haltung im Freien konkretisiert. So muss der Boden des Liegeplatzes weich sein, z.B. durch eine weiche Unterlage. Außerdem muss der Liegeplatz so groß sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass die Bemessung der Schutzhütte bei Haltung im Freien ein ausgestrecktes Liegen des Hundes ermöglichen muss.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c werden die Anforderungen festgelegt, die an die tierschutzgerechte Haltung von Herdenschutzhunden zu stellen sind, während diese zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden. Die Regelung ist aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Wölfen erforderlich. Bei Herdenschutzhunden handelt es sich um große und schwere Hunde unterschiedlicher robuster und kälteresistenter Rassen, die zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern eingesetzt werden. Sie leben im Gegensatz zu Hütehunden und anderen Arbeitshunden in der Regel dauerhaft mit den Nutztieren zusammen auf der Weide, was die Festlegung spezifischer Haltungsbedingungen erfordert. Dabei ist der spezifische Einsatzzweck der Herdenschutzhunde, die Schutzfunktion vor Wolfsangriffen, zu berücksichtigen.

Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verpflichtet, die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern zu schützen. Die alleinige Verwendung von Strom führenden Zäunen reicht zum Schutz vor Wölfen oftmals nicht aus. In diesen Fällen hat sich eine Kombination der Zäune mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden bewährt. Die Tierschutz-Hundeverordnung hat bislang

die besonderen Bedingungen während der Tätigkeit und bei der Ausbildung von Herdenschutzhunden zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern nicht berücksichtigt.

So ist das Vorhalten einer Schutzhütte im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung während der Tätigkeit und der Ausbildung von Herdenschutzhunden, insbesondere bei wechselnden Standorten, nicht praktikabel. Herdenschutzhunde leben zusammen mit den von ihnen beschützten Nutztieren auf den Weideflächen und nutzen die Schutzhütte in der Regel nicht. Ihre Konstitution ist an das Leben im Freien angepasst.

Nunmehr wird mit dem neuen § 4 Absatz 3 Nummer 1 in allgemeiner Form vorgegeben, dass Herdenschutzhunden ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werden muss. Dazu zählt neben Kälte und Nässe auch der Schutz vor Sonneneinstrahlung und Hitze. Die neue Formulierung ermöglicht flexible, praxistaugliche Lösungen abhängig von den örtlichen Bedingungen. So kann der Witterungsschutz z.B. durch auf den Weideflächen vorhandene geeignete Vegetation, Weidezelte oder Strohballen mit Plane gewährleistet werden. § 4 Absatz 3 Nummer 2 (neu) berücksichtigt, dass zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern üblicherweise Strom führende Einfriedungen verwendet werden. Ein Kontakt der Herdenschutzhunde mit den Strom führenden Vorrichtungen ist durch die Haltung auf weitläufigen Weideflächen in der Regel auszuschließen. Wenn die Hunde genügend Bewegungsraum bzw. Abstand haben, um den Kontakt mit Strom führenden Vorrichtungen zu vermeiden, steht ihrem Einsatz und ihrer Ausbildung in Strom führenden Einfriedungen tierschutzfachlich nichts entgegen. Dies gilt jedoch nicht für Welpen (siehe § 3 Absatz 5). Der erforderliche Abstand, um ein rechtzeitiges Abbremsen der großen Hunde auch bei schnellen Bewegungen und im Spiel zu verhindern, beträgt mindestens sechs Meter, was einem Bewegungsraum von mindestens 144 m² innerhalb der Strom führenden Einfriedung entspricht. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand auf vier Meter verringert werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten keinen größeren Abstand zulassen.

Die besonderen Regelungen des neuen § 4 Absatz 3 gelten für die Haltung von Herdenschutzhunden im Freien während ihrer Tätigkeit und in der Ausbildung. In diesen Fällen sind die haltungsbezogenen Vorgaben des § 6 tatbestandlich nicht einschlägig.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4

Die Einfügung des Wortes „Raumeinheiten“ dient dazu, den Anwendungsbereich von § 5 auf Raumeinheiten zur Unterbringung von Hunden zu erweitern. Die Anforderungen gelten damit nicht nur für Räume im engeren Sinne, sondern auch für abgetrennte fest installierte Raumeinheiten (wie z.B. Verschlüge) sowie für bewegliche Raumeinheiten (wie z.B. Kisten und andere Behältnisse). Raumeinheiten, wie z.B. Transportboxen, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind zur Haltung von Hunden ungeeignet. Werden Hunde in Räumen oder Raumeinheiten gehalten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind im Wesentlichen die Kriterien einer Zwingerhaltung erfüllt. Deshalb muss aus fachlichen Gründen die Sicht nach draußen ebenso wie in der Zwingerhaltung erfüllt sein. Analog zur Haltung im Freien muss außerdem der Boden des Liegeplatzes weich oder elastisch verformbar sein, z.B. durch eine weiche oder elastisch verformbare Unterlage.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Für die tierschutzgerechte Unterbringung einer Hündin mit Welpen im Zwinger ist eine benutzbare Mindestbodenfläche notwendig, die das Bedürfnis der Welpen nach Bewegung und Spiel berücksichtigt. Die bisherige Vorgabe, nach der für eine Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund der gleichen Größe vorgeschriebenen benutzbare Bodenfläche vorzuhalten ist, berücksichtigt diese Bedürfnisse der Welpen nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere bei großen Würfen mit vielen Welpen, bei denen das Platzangebot des einzelnen Welpen im Verhältnis geringer ist. Nunmehr wird die vorgeschriebene benutzbare Mindestbodenfläche auf das Doppelte der Fläche für einen Hund der gleichen Größe erhöht, um ein ausreichendes Platzangebot für Bewegung und Spiel der Welpen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Unverträgliche Hunde werden durch ständigen Sichtkontakt zu anderen Artgenossen gestresst, Verletzungen und ein erhöhtes Aggressionspotential können die Folge sein. Um diesen Stress zu reduzieren, sollen unverträgliche Hunde auch ohne Sichtkontakt zu anderen Hunden untergebracht werden dürfen. Freie Sicht nach außen muss den Hunden dabei ermöglicht werden.

Zu Buchstabe c

Da die Anbindehaltung mit dem neuen § 7 verboten wird, ist § 6 Absatz 6 überflüssig und daher zu streichen.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 6

Die Anbindehaltung von Hunden ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgrund der dauerhaften Anbindung und der einhergehenden Einschränkungen im Bewegungs- und Sozialverhalten für den Hund nicht länger als tierschutzgerecht beurteilt. Aus diesem Grund wird die Anbindehaltung von Hunden mit dem neuen § 7 Absatz 1 grundsätzlich verboten. Die Ausnahme des § 7 Absatz 2 soll auf den mobilen Einsatz von Hunden im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, abzielen. Hierbei müssen die Bedingungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eingehalten werden. Als Beispiel wäre der Einsatz von Rettungshunden in einem Katastrophengebiet zu nennen, bei dem vor Ort in der Regel keine Haltungseinrichtungen wie Zwinger für die Hunde vorhanden sein dürfen. Die Hunde könnten auf Grundlage des § 7 Absatz 2 in Anbindehaltung z.B. nachts untergebracht werden. Um die eigentliche Einsatzfähigkeit geht es dabei nicht, da beim Führen des Hundes durch die Betreuungsperson an der Leine keine Anbindehaltung stattfindet. Ähnliche Fälle des mobilen Einsatzes mit der erforderlichen Unterbringung in Anbindehaltung sind auch für Dienst- und Wachhunde denkbar.

Die Regelung ist auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird die erforderliche Anpassung an das in § 7 Absatz 1 neu geregelte Verbot der Anbindehaltung vorgenommen. Zudem wird die Häufigkeit der Überprüfung der Unterbringung durch die Betreuungsperson von einmal auf zweimal täglich erhöht.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich der Vorgabe von Fahrzeugen auf alle abgegrenzte Bereiche erweitert, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird ein Ausstellungsverbot für Hunde vorgesehen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herausgezüchtet worden sind. Durch das Verbot entfällt der Zuchtanreiz, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt. Von dem Ausstellungsverbot erfasst werden auch Hunde, die nach Deutschland verbracht oder eingeführt worden sind und Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Mit Satz 2 wird das neue Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie das bereits für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen bestehende Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Damit werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen nicht das „zur Schau stellen“ und die Auswahl von Hunden anhand von Rassemerkmalen im Vordergrund steht, wie z.B. sportliche Wettkämpfe. Auf diese Weise soll die Nachfrage nach entsprechenden Hunden weiter reduziert werden.

Die Regelung ist auf § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 9

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Anpassungen der Bußgeldvorschriften. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10

Die Vorgaben an die Gruppenhaltung sowie die Vorgaben an die Haltung beim Züchten von Hunden und das Verbot der Anbindehaltung können organisatorische und gegebenenfalls auch bauliche Veränderungen erforderlich machen. Daher sollen diese Vorschriften erst ein Jahr nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a sieht eine Vergrößerung der benutzbaren Mindestbodenfläche für die Haltung einer Hündin mit Welpen vor, die ebenfalls bauliche Veränderungen erforderlich machen kann. Daher soll diese Vorschrift erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten. Die Tierhalter sollen sich auf die neue Rechtslage einstellen und die erforderlichen Umbauten vornehmen können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Tierschutztransportverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den letzten Sommern waren Nutztiere auch bei innerstaatlichen Beförderungen aufgrund hoher Außentemperaturen besonderen Belastungen ausgesetzt. Wer Tiere transportiert, trägt die Verantwortung dafür, dass dies tierschutzgerecht geschieht. In Bezug auf hohe Temperaturen kommt insbesondere in Betracht, derartige Beförderungen zu unterlassen, technische Einrichtungen in den Transportfahrzeugen zur Verfügung zu stellen oder die Beförderungszeiten so zu verkürzen oder zu kühleren Tages-/Nachtzeiten durchzuführen, dass diese tierschutzgerecht durchgeführt werden können.

Die gegenwärtige nationale Rechtslage sieht in § 10 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung grundsätzlich eine Beförderungshöchstdauer zu einem Schlachthof von acht Stunden für Nutztiere vor. Diese kann verlängert werden, sofern die Anforderungen von § 10 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung erfüllt sind; dazu gehören u.a. die Belüftung von Straßentransportmitteln und die Temperaturüberwachung.

Das geltende EU-Recht steht allerdings strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befördert werden (Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Von dieser Öffnungsklausel des Unionsrechts wird Gebrauch gemacht, um zu verhindern, dass den Tieren während der Beförderung durch hohe Temperaturen vermeidbare Leiden zugefügt werden.

Die vorgesehene Beförderungshöchstdauer von viereinhalb Stunden korrespondiert mit unionsrechtlichen Sozialvorschriften. Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates). Beim Einsatz von Transportmitteln, die nicht die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen, erfolgt eine nennenswerte Belüftung und damit eine Begrenzung der Temperatur auf den Wert der Außentemperatur allenfalls durch Fahrtwind. Bei Stillstand des Fahrzeugs können die Temperaturen im Innenraum deutlich über die Außentemperatur ansteigen. Unter anderem aus einem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) folgt, dass insbesondere Standzeiten die Belastungssymptomatik der Tiere erhöhen. Um im Sinne des Tierschutzes eine zügige und möglichst ununterbrochene Beförderung zu erreichen und eingedenk der notwendigen Be- und Entladung sowie etwaiger Staus und kürzerer Fahrtunterbrechungen (vgl. Artikel 4 Buchstabe q der Verordnung (EG) Nr. 561/2006) soll die Beförderungshöchstdauer viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während des Transports zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt.

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist redaktioneller Natur. Der Verweis auf Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1-3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist sachgerechter als der bisherige Verweis auf Nr. 3 insgesamt, da Nr. 3.5, die bei einem Verweis auf Nr. 3 insgesamt mit einbezogen wäre, keine inhaltlichen Voraussetzungen an lange Beförderungen enthält.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung sowie eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die in § 10 Satz 2 Tierschutz-Transportverordnung neu einzufügende Regelung soll nicht gelten, wenn Transportmittel verwendet werden, die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere die technischen Vorrichtungen zur Lüftung und zur Temperaturkontrolle. Die neue Regelung bewirkt damit, dass bei innerstaatlichen Beförderungen zu einem Schlachthof, deren Dauer über viereinhalb Stunden bis zu acht Stunden beträgt, Transportmittel verwendet werden müssen, die über Lüftungssysteme verfügen, so dass auch während Standzeiten die Temperatur im Innenraum im Bereich der Außentemperatur gehalten werden kann. Für eine innerstaatliche Beförderung von Nutztieren zu einem Schlachthof von über acht Stunden gilt wie bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu zu schaffende Verbotsatbestand soll zur besseren Handhabung und Durchsetzung bußgeldbewehrt sein.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift wird der Verstoß gegen Temperaturüberschreitungen während des Transportes als Ordnungswidrigkeit aufgenommen und bußgeldbewehrt.

Die in Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 und 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 normierten Anforderungen an die Belüftungssysteme und die Temperaturüberwachung der Straßen-transportmittel während des Transportes haben in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen. Durch die stetig wachsende wirtschaftliche Vernetzung mit anderen Mitgliedsstaaten und Drittländern, steigt die Anzahl der langen Transporte innerhalb Europas und in Drittländer. Als Folge davon gibt es auch mehr Temperaturüberschreitungen beim Transport der Tiere besonders in den auch in Deutschland wärmer werdenden Sommermonaten und in den Ländern, deren klimatische Bedingungen grundsätzlich wärmer sind als in Deutschland. Derzeit besteht für die Bundesländer keine Möglichkeit, deutliche Temperaturüberschreitungen in den Transportern zu bewehren, es sei denn, die Transporte werden entgegen einer behördlichen Anordnung durchgeführt.

Die Temperaturüberschreitungen wurden sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bund/Länderebene stark diskutiert. Dabei wird insbesondere eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Vorgaben angemahnt. In Bezug auf die Durchsetzung der Regelungen zu zulässigen Temperaturen hat sich dabei in der Vergangenheit die fehlende diesbezügliche Ordnungswidrigkeit als Hindernis dargestellt.

Um eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung angemessen zu ermöglichen, sollten Verstöße gegen die genannten Vorgaben der Verordnung als Ordnungswidrigkeit in § 21 Absatz 1 Nummer 12 aufgenommen werden, damit die Länder eine Möglichkeit haben, diese auch zu ahnden.

Die Regelungen sind auf § 18a Nummer 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2a des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (NKR-Nr. 4912, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährliche Sachkosten:	94.000 Euro
Jährliche Kosten im Einzelfall:	25 Euro
Einmalige Sachkosten:	2,8 Mio. Euro
Einmalige Sachkosten im Einzelfall:	max. 275 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 988.000 Euro
Im Einzelfall:	max. 6.300 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 7,1 Mio. Euro
Im Einzelfall (Hundezüchter):	450 Euro
Im Einzelfall (Tiertransporteure):	max. 7.000 Euro
Verwaltung (Länder/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 144.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 988.000 Euro dar. Dieses wird kompensiert durch die Entlastungen aus der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.
Nutzen	
Tierschutz-Hundeverordnung:	Minderung bzw. Vermeidung von psychischem und physischem Tierleid bei Hunden, das durch Mängel bei der Sozialisation oder durch Qualzuchtmerkmale entstehen kann.
Transportverordnung:	Minderung bzw. Vermeidung von unnötigem Tierleid, das durch lange Transporte bei hohen Temperaturen ausgelöst wird.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Ein Ziel des Regelungsentwurfs ist es, die Mindeststandards für den Tierschutz in der privaten und gewerblichen Hundehaltung zu erhöhen. Dazu wird für die Hundezucht künftig vorgesehen, dass eine Betreuungsperson künftig höchstens drei Würfe gleichzeitig betreuen darf. Zudem müssen sich Hundezüchter mit den Welpen künftig täglich mindestens vier Stunden befassen. Daneben gelten künftig z. B. Vorgaben für Wurfkisten, das Erfordernis eines Liegeplatzes bei der Gruppenhaltung von Hunden und höhere Mindestmaße für die Zwingerhaltung sowie Auslaufmöglichkeiten. Es soll zudem künftig ein Ausstellungsverbot für Hunde geben, die Qualzuchtmerkmale aufweisen oder die tierschutzwidrig amputiert wurden.

Ein weiteres Ziel des Regelungsentwurfs ist es, den Tierschutz von Nutztieren beim Transport bei Temperaturen über 30 Grad Celsius zu erhöhen. Tiertransporte, die vorwiegend zu den Schlachthöfen erfolgen, werden auf eine Höchstdauer von 4,5 Stunden begrenzt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn das Transportfahrzeug über eine Belüftung verfügt, die ein Aufheizen während der Standzeiten verhindert.

II.1. Erfüllungsaufwand

Die Schätzungen des Ressorts beruhen auf Angaben der Länder und Verbände sowie Internetrecherchen. Die Fallzahlen basieren – soweit im Einzelfall nicht anders beschrieben – auf Statistiken und ergänzenden Annahmen zum Anteil der von den einzelnen Änderungen betroffenen Hundehalter bzw. Transporteuren von Nutztieren.

Bürgerinnen und Bürger

Das Ressort schätzt, dass für Bürgerinnen und Bürger ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Form von Sachkosten **von insgesamt etwa 2,8 Mio. Euro** entsteht.

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird einerseits dadurch ausgelöst, dass eine Anbindehaltung künftig nicht mehr zulässig ist. Das Ressort geht davon aus, dass diese Hunde künftig in Zwingern gehalten werden. Den daraus resultierenden **einmaligen Erfüllungsaufwand** beziffert das Ressort nachvollziehbar mit rund **1 Mio. Euro** (Fallzahl betroffener Tierhalter: 5.300, Kosten je Zwinger einfachste Ausführung ca. 250 Euro).

Weiterer **einmaliger Erfüllungsaufwand** entsteht durch die Vorgabe, dass für Hunde, die in der Gruppe gehalten werden, künftig je ein Liegeplatz vorhanden sein muss. Die dadurch entstehenden Sachkosten beziffert das Ressort nachvollziehbar insgesamt mit rund **1,8 Mio. Euro** (geschätzte Fallzahl privat gehaltener Hunde in der Gruppe bisher ohne eigene Liegeplatz: 7.500, das sind 1 % aller Hunde; Kosten im Einzelfall für eine Liegematte 25 Euro).

Den daraus resultierenden **jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand** für Bürgerinnen und Bürger, die erstmals Hunde in der Gruppe halten, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt **94.000 Euro** (jährliche Fallzahl 3.750, Kosten im Einzelfall 25 Euro).

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von insgesamt rund **7 Mio. Euro** sowie ein zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** von insgesamt **988.000 Euro**.

Hundezucht

Das Ressort geht von der Annahme aus, dass die Hundezucht weit überwiegend zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass Hundezüchter künftig eine Wurfkiste bereithalten müssen. Den daraus entstehenden **einmaligen Erfüllungsaufwand** beziffert das Ressort mit insgesamt **813.000 Euro**. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass etwa 25 Prozent der Züchter noch nicht über eine entsprechende Wurfkiste verfügen, sodass die Fallzahl der betroffenen Adressaten 8.125 beträgt (Gesamtzahl 32.500). Die Kosten für eine Wurfkiste werden mit etwa 100 Euro im Einzelfall beziffert.

Weiterer **einmaliger Erfüllungsaufwand** von insgesamt **203.000 Euro** entsteht durch das Erfordernis, dass künftig alle Züchter über eine geeignete Wärmequelle, wie z. B. eine Wärmelampe verfügen müssen. Das Ressort schätzt dazu nachvollziehbar, dass etwa 25 Prozent der Züchter noch nicht über eine geeignete Wärmequelle verfügt und z. B. ein Wärmelampe anschaffen muss (Fallzahl 8.125, 25 Euro im Einzelfall).

Auch durch das Erfordernis, dass für Welpen künftig ein Auslaufgehege bereitgestellt werden muss, entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** und zwar von insgesamt etwa **406.000 Euro**. Der Ressortsschätzung liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, dass etwa 25 Prozent der Züchter bisher noch kein entsprechendes Gehege vorhalten (Fallzahl 8.125) und dass ein solches Auslaufgehege für Welpen etwa 50 Euro im Einzelfall kostet.

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** für die Anschaffung zusätzlicher Liegeplätze für Hunde in Gruppenhaltung beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt **625.000 Euro** (Fallzahl 25.000, Sachkosten im Einzelfall 25 Euro).

Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass durch die **Vergrößerung der Mindestmaße eines Zwingers** ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa **4 Mio. Euro** entsteht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass etwa 70 Prozent der bestehenden Hundezüchter den Zwinger vergrößern muss (Fallzahl 17.500) und dass die Mehrkosten für die Vergrößerung im Einzelfall durchschnittlich bei etwa 250 Euro liegen.

Den zusätzlichen **jährlichen Erfüllungsaufwand**, der für neue Züchter durch das Erfordernis von größeren Zwingern entsteht, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit rund **175.000 Euro**. Das Ressort geht dabei davon aus, dass jährlich etwa 5.000 neue Züchter hinzukommen, von denen 70 Prozent künftig eine größere Zwingerfläche bereitstellen müssen (Fallzahl 1.750). und dass die Mehrkosten für einen größeren Zwinger im Einzelfall bei etwa 100 Euro liegen.

Den zusätzlichen **jährlichen Erfüllungsaufwand** für neue Züchter, die ihre Hunde in der Gruppe halten und zusätzliche Liegeplätze anschaffen müssen, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit **32.000 Euro** (jährliche Fallzahl 1.250, Sachkosten im Einzelfall 25 Euro).

Den **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand**, der Züchtern dadurch entsteht, dass Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen künftig vier Stunden pro Tag Umgang mit einer Betreuungsperson haben müssen, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt etwa **780.000 Euro**. Das Ressort hat dazu zwei unterschiedliche Annahmen getroffen, die den Umfang berücksichtigen, in dem die Züchter tätig werden. Den zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für Züchter, die in größerem Umfang tätig sind, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit **624.000 Euro** (jährliche Fallzahl 100, Stundensatz gem. Leitfaden von 15,60 Euro, 400 Stunden pro Jahr). Den zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für Züchter, die in kleinerem Umfang züchten, beziffert das Ressort mit etwa **157.000 Euro**. Dem liegt die plausible Annahme zugrunde, dass der Zuchtbetrieb in kleinerem Umfang überwiegend im eigenen Haushalt stattfindet und nur ein sehr kleiner Anteil dieser Züchter die neuen Mindestanforderungen bisher nicht bereits erfüllt (jährliche Fallzahl 45, 3.500 Stunden zusätzlich jährlich, Stundensatz gemäß Leitfaden 15,60 Euro).

Nutztiertransport

Den **einmaligen Erfüllungsaufwand**, der den Inhabern von Betrieben entsteht, die Nutztiere transportieren und die einige ihrer Fahrzeuge anpassen müssen, damit auch Transporte an Tagen mit hohen Temperaturen möglich sind, beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt **rund 1,1 Mio. Euro** (Anzahl der anzupassenden Fahrzeuge 172 (davon 155 nachzurüsten mit 7000 Euro Sachkosten im Einzelfall und 17 höherwertige Neuanschaffungen mit 3.500 Euro höherem Anschaffungspreis).

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Das Ressort schätzt, dass für die Verwaltungen der Länder ein **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand** von **insgesamt 144.000 Euro** anfällt.

Den zusätzlichen **jährlichen Kontrollaufwand** für die verschärften Anforderungen für den Transport von Nutztieren beziffert das Ressort nachvollziehbar mit rund **48.000 Euro** (jährliche Fallzahl 431 Kommunen, 3 Std. zusätzlich im Einzelfall, Stundensatz gem. Leitfaden 37,30 Euro).

Den **zusätzlichen jährlichen Kontrollaufwand** für die neuen Anforderungen an gewerbliche Züchter beziffert das Ressort nachvollziehbar mit insgesamt **24.000 Euro** (jährliche Fallzahl rund 2.600, Erhöhung von ohnehin stattfindenden Kontrollen um durchschnittlich 15 Minuten, Stundensatz gemäß Leitfaden 37,30 Euro).

Den **zusätzlichen jährlichen Verwaltungsaufwand** für die Ahndung von Verstößen beziffert das Ressort nachvollziehbar mit **40.000 Euro** (jährliche Fallzahl 2.155, Bearbeitungszeit 30 Minuten im Einzelfall, Stundensatz gem. Leitfaden 37,30 Euro).

Die Überwachung der neuen Regelungen für Hunde-Ausstellungen löst **zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand** von insgesamt **32.000 Euro** aus. Dazu stellt das Ressort nachvollziehbar dar, dass die jährliche Fallzahl entsprechender Ausstellungen voraussichtlich bei durchschnittlich zwei pro Kommune liegt (rund 860) und die zusätzliche Überprüfung (die zusätzlich zu ohnehin vorzunehmenden Kontrollen) etwa 60 Minuten im Einzelfall dauert (Stundensatz gem. Leitfaden 37,30 Euro, durchschnittlicher Mehraufwand pro Kommune 3 Std im Jahr, Fallzahl 431, Stundensatz gem. Leitfaden 37,30 Euro).

II.2. Bewertung der Schätzungen

Das Ressort hat die Länder und Verbände insgesamt zweimal beteiligt und die eingegangenen Stellungnahmen dem NKR übersandt. Soweit Länder und Verbände zum Erfüllungsaufwand Stellung genommen haben, so enthielten diese eher allgemeine Hinweise.

Das Ressort hat die Hinweise aus den Anhörungen geprüft und die Schätzungen daraufhin an einigen Stellen entsprechend der Intention der Hinweise angepasst. Die Schätzungen sind demnach plausibel.

II.3. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein **„In“ von 988.000 Euro** dar. Dieses wird kompensiert durch die Entlastungen aus der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

II.4. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands

Das Ressort hat für die Tierschutz-Hundeverordnung das Konzept der Bundesregierung zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands angewandt. Es wurde geprüft, ob und wenn ja wie das Regelungsziel der einzelnen Tatbestände durch andere günstigere Umsetzungsvarianten erreicht werden kann. Geprüft wurde insbesondere, ob die vorgesehenen Übergangsfristen von zwölf Monaten (neue Anforderungen an die Gruppenhaltung, Anforderungen an die Hundezucht, Verbot der Anbindehaltung) bzw. 24 Monaten (Vergrößerung der Zwingergrundfläche für Hündinnen mit Welpen) für die Umstellung der Betriebe ausreichen. Es handelt sich dabei um verhältnismäßig geringe bauliche Veränderungen bzw. Veränderungen an der Einrichtung. Die Übergangsfristen wurden großzügig gewählt, die entsprechenden Anschaffungen bzw. Um- und Neubaumaßnahmen werden als im Rahmen dieser Übergangsfristen durchführbar beurteilt. Der erforderliche Umstellungsaufwand wurde im Rahmen der fachlichen Beratungen des Regelungsentwurfes berücksichtigt. Sofern tierschutzfachlich vertretbar, wurden die Anforderungen als Zielvorgabe formuliert, die alternative Umsetzungsvarianten zulassen und den Umstellungsaufwand dadurch möglichst geringhalten. Beispiele sind § 3 Absatz 4 (Gewährleistung einer bestimmten Lufttemperatur im Liegebereich der Welpen z.B. durch Wärmelampe, Wärmematte oder Heizung) und § 3 Absatz 5 (Hündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können, z.B. durch eine erhöhte Liegefläche oder eine Abtrennung). Eine Unterstützung der unmittelbar betroffenen Unternehmen wurde geprüft und als nicht notwendig beurteilt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin